

Spezielle Bauvorschriften

für den speziellen Bebauungsplan, Grundstück Nr. 779, Bahndammweg.

Die Einwohnergemeinde Balsthal erlässt hiermit auf Grund des kantonalen Baugesetzes § 6, Ziff. 10 und § 7, Ziff. 5 - 8 folgende Bauvorschriften für den speziellen Bebauungsplan.

Art. 1

Der spezielle Bebauungsplan gilt für das Grundstück Nr. 779 der Firma Obrecht & Söhne AG.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Grundstück Nr. 779 wird zur Industriezone erklärt.

Zoneneinteilung

Art. 3

In dieser Industriezone dürfen Industriebauten mit dazu- gehörigen betriebsnotwendigen Wohnungen erstellt werden. Die Industriebetriebe dürfen keine schädlichen Einwirkungen durch Staub, Rauch, Ausdünstungen, Geräusche und Erschütterungen für die Nachbarschaft zur Folge haben.

Ueberbauung

Ueber die Zulassung von industriellen Betrieben entscheidet im Streitfall der Gemeinderat auf Grund neutraler Gutachten.

Art. 4

Für die Ueberbauung gelten die Bestimmungen des eidg. Fabrikgesetzes.

eidg. Fabrikgesetz

Art. 5

Die Grenzabstände und Gebäudeabstände sind gemäss Bebauungsplan und § 24 und § 29 des Normalbaureglementes einzuhalten.

Grenz- und Gebäude-
abstände

Art. 6

Der Gemeinderat ist berechtigt, genügend Park- und Abstellplätze auf privatem Grund zu verlangen. Gemäss den Richtlinien der Regionalplanung pro 100 m² Fabrikfläche 1 Abstellplatz notwendig.

Park- und Abstell-
plätze

Art. 7

Das Gemeindebaureglement, sowie das kantonale Normalbaureglement finden als ergänzendes Recht Anwendung.

Reglement

Uebertretungen dieser Bauordnung werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet.

Art. 8

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates auf Grund dieser Bauordnung sind innert 14 Tagen von der schriftlichen Zustellung an gerechnet, an den Regierungsrat zu richten.

Beschwerden

Art. 9

Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Balsthal, den 27. Mai 1963



Der Anmann:

Emil Zimmer
.....

Der Gemeindeschreiber: *iv*

[Signature]
.....

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3307 genehmigt.

Solothurn, den 14. Juni 1963

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

